

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 01/09

1. Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Verträge und sonstigen Leistungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Bestellung oder mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Ware und/oder der von uns erbrachten Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen als allein verbindliche Rechtsgrundlage.

2. Allgemein

2.1 Vertragsangebote sind in allen Teilen unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich ein verbindliches Angebot abgegeben wird.

2.2 Alle Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2.4 Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Waren sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Käufer nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.

2.5 An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vom Käufer vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung

3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, haben wir im Falle der vereinbarten Versendung das seinerseits zur Erfüllung des Vertrages Erforderliche getan, wenn wir die Ware rechtzeitig zum Versand gebracht, bzw. im Falle vereinbarter Abholung durch den Käufer, diesem die Ware als abholbereit gemeldet haben.

3.2 Der Beginn einer vertraglich vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass alle vom Käufer zu übergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen, Informationen, Materialien sowie alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse uns rechtzeitig und mit dem erforderlichen Inhalt bzw. in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben werden.

3.3 Der Lauf der vereinbarten Lieferfrist wird durch Umstände gehemmt, welche unsere Leistung verzögern, sofern diese Umstände nicht von uns zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere für alle Fälle höherer Gewalt.

3.4 Kommen wir mit einer Lieferung in Verzug, so hat der Käufer uns eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist und vorangegangener Ablehnungsandrohung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer

bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen von Punkt 6 zu.

3.5 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Liefergegenständen geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem wir die Ware dem Spediteur oder dem Frachtführer übergeben haben oder in dem wir den Käufer über die Versandbereitschaft informiert haben. Das gilt auch, wenn wir die Kosten der Versendung an den Bestimmungsort übernommen haben.

5. Untersuchungspflicht, Mängelrüge, Gewährleistung

5.1 Der Käufer hat die Ware bei Entgegennahme auf erkennbare äußere Beschädigung zu überprüfen. Wird ein solcher Umstand festgestellt, hat der Käufer uns unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Versendung ist bei dem Beförderer eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, die uns unverzüglich zu übersenden ist.

5.2 Mängel der gelieferten Ware hat der Käufer uns schriftlich mitzuteilen. Bei offensichtlichen Mängeln muss die vorgenannte Mitteilung innerhalb von 8 Tagen nach der Ablieferung bzw. Entgegennahme der Ware uns zugehen, andernfalls ist eine Gewährleistung für den offensichtlichen Mangel ausgeschlossen.

5.3 Für Mängel der gelieferten Ware innerhalb von 6 Monate nach Ablieferung leisten wir Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ein Recht zur Selbstbeseitigung des Mangels und auf Ersatz des dadurch bedingten Kostenaufwandes steht dem Käufer dagegen in keinem Fall zu.

5.4 Schlägt die von uns gewählte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages, die Herabsetzung der Vergütung verlangen, oder dass ihm anstelle der mangelhaften Ware eine mangelfreie geliefert wird. Letzteres gilt nicht in den Fällen, in denen eine individuell bestimmte Ware gekauft wurde.

6. Haftungsbegrenzung

6.1 Eine Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, besteht für uns sowie unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen nicht.

6.2 Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, bei der Verletzungen von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit, sind ausgeschlossen.

7. Preise

7.1 Sofern nicht anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Auslieferungslager, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.2 Wir die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferten Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.

7.3 Bei einem Auftragswert von unter 100,00 EUR netto, berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 15,00 EUR netto.

7.4 Sollten wir Steuern, Zölle oder ähnliche Aufwendungen durch Lieferungen in das Ausland zu tragen haben oder sollten nach Vertragsabschluss Gebühren oder Steuern, eingeführt oder erhöht werden, so sind diese vom Besteller zusätzlich zu tragen.

8. Zahlung

8.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

8.2 Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

8.3 Schecks und Wechsel werden unter Vorbehalt von deren Diskontierbarkeit nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber entgegengenommen. Kosten und Spesen trägt der Käufer. Die Gutschrift erfolgt zu dem Tag, an dem wir über den Gegenwert frei verfügen können.

8.4 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe etc. gelten in diesem Fall als verfallen.

8.5 Bei Teillieferungen wird für jede Lieferung eine Rechnung ausgestellt, die entsprechend den vorstehenden Bedingungen zu zahlen ist.

8.6 Werden uns Umstände bekannt, die den Schluss auf schlechte Vermögensverhältnisse des Käufers zulassen oder seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen aus allen bestehenden Verträgen mit dem Käufer auszusetzen oder nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Kommt der Käufer einem entsprechenden Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Unsere Lieferungen erfolgen stets unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer unser Eigentum.

9.2 Ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb ist nicht mehr gegeben, wenn der Käufer die Zahlungen einstellt, ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet ist oder ein uns gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest geht.

9.3 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Er darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

9.4 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Wert bemisst sich nach unseren Verkaufspreisen.

10. Abtretungsverbot

10.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unser Einverständnis Rechte aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen.

11. Sonstiges

11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht

11.2 Gerichtsstand ist Darmstadt.